

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus "Kelter"

§ 1 Allgemeines

1. Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Winterbach.
2. Die Mitbenutzung der Außenanlagen des Bürgerhauses kann zugelassen werden. Die Entscheidung wird im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung getroffen. Die Benutzung der Parkplätze ist grundsätzlich zulässig.
3. Das Bürgerhaus und die dazu gehörenden Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
4. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Bürgerhauses. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
5. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
6. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Überlassung des Gebäudes

1. Das Bürgerhaus dient in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Bürger der Gemeinde.
2. Die Räume des Bürgerhauses stehen neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig den Winterbacher Vereinen und Organisationen zur Verfügung. An zweiter Stelle ist die Belegung durch Winterbacher Personen möglich. Nachrangig ist die Belegung auch durch auswärtige Personen zulässig. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.
4. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine, sonstige Organisationen und bürgerschaftliche Gruppen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss. Die Zuteilung von Belegungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

5. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind schriftlich beim Bürgermeisteramt, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Besucher bzw. Benutzer enthalten.
6. Das Bürgerhaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
7. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Benutzungsanträge können maximal ein halbes Jahr im voraus gestellt werden. Abweichend davon ist für das folgende Kalenderjahr ein Benutzungsantrag erst zulässig, wenn die Termine für den Veranstaltungskalender des betreffenden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung bekannt sind. Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender aufgeführt sind, genießen Vorrang.
8. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
9. Wird das Bürgerhaus aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so ist es von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

§ 3 Benutzung

1. Sofern die Außenanlagen des Bürgerhauses nicht mitbenutzt werden, ist von den Besuchern ausschließlich der Haupteingang an der Südseite des Gebäudes zu benutzen.
2. Der Vertragsgegenstand wird in einem dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich rügt.
3. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. a) Die Küche kann von den Winterbacher Vereinen benutzt werden. Die Vereine sind gehalten, für die Bewirtschaftung Personen mit entsprechender Küchenpraxis bzw. Fachwissen einzusetzen.

Bei Nutzung des Keltersaals durch sonstige Personen hat die Zubereitung und Verabreichung von Speisen in vollem Umfang durch eine

ortsansässige Gaststätte oder Metzgerei zu erfolgen. Die Bewirtung mit Getränken kann durch die Mieter in eigener Regie übernommen werden.

Ausnahmen davon sind nur bei Veranstaltungen der Gemeinde Winterbach zulässig und im Einzelfall bei Veranstaltungen, bei denen die Bewirtung nur ganz untergeordnete Bedeutung hat, wenn diese ausschließlich in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr stattfindet. Generell zulässig ist es jedoch, dass Winterbacher Einwohner im Keltersaal in der Zeit zwischen 6 Uhr und 18 Uhr in eigener Regie bewirten.

Vorstehende Regelung gilt in gleichem Umfang auch für das Trollinger- und für das Waagstüble. Zusätzlich können in diesen beiden Räumen Winterbacher Einwohner auch noch zwischen 18 Uhr und 2 Uhr mit Getränken und einfachen Gerichten in eigener Regie bewirten.

- b) Die Gastwirte und Metzger sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, an denen Musik ertönt, nach 22 Uhr die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte (45 dB(A)) mit einem Schallmessgerät zu überwachen. Bei Überschreitungen hat der Konzessionsinhaber die Musikanten bzw. Betreiber anzuweisen, die Lautstärke entsprechend zu reduzieren. Der Gastwirt bzw. Metzger hat dafür das Weisungsrecht, das dem Recht des Auftraggebers der Kapelle vorgeht. Die Musikanten sind verpflichtet, den Weisungen nachzukommen.

Sofern keine Bewirtschaftung stattfindet, obliegt die Überwachungspflicht dem Mieter.

Das bestehende Weisungsrecht des Hausmeisters bleibt hiervon unberührt.

Sofern gegen einen Gastwirt oder Metzger aufgrund einer störenden Lärmbelästigung der Anwohner ein Bußgeldverfahren bestands- oder rechtskräftig durchgeführt worden ist, ist sein Recht zur Bewirtschaftung im Bürgerhaus für die Dauer von 12 Monaten verwirkt. Der Ausschluss ist von der Verwaltung auszusprechen. Bereits zu diesem Zeitpunkt durch den Gastwirt übernommene Verpflichtungen werden davon jedoch nicht berührt, wenn diese der Gemeinde bekannt sind.

5. Der Veranstalter muss vor und nach der Benutzung des Bürgerhauses das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert dem Hausmeister mitteilen. Die Zahl des vorhandenen Inventars kann aus einer Liste, die in der Küche aufliegt, entnommen werden. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes Inventar.
6. Beim Benutzen des Bürgerhauses muss eine aufsichtführende Person, die vom Antragsteller zu benennen ist, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Außerdem ist sie für die Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister bzw. an die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

7. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen im Bürgerhaus hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich des Bürgerhauses bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
8. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert das Bürgermeisteramt darüber und verkauft die Eintrittskarten. Dabei dürfen die festgesetzten Zuschauerhöchstzahlen (Keltersaal: bei Betischung 113 Tischplätze, bei Reihenbestuhlung 130 Sitzplätze, Trollingerstube: 24 Sitzplätze, Waagstüble: 20 Sitzplätze) nicht überschritten werden. Maßgebend sind im übrigen die Bestuhlungspläne, die bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal. Ein ausreichender Sanitätsdienst und Feuerwachdienst kann verlangt werden.
9. Bauliche Veränderungen im Bürgerhaus sind nicht gestattet.
10. Das Anbringen von Dekorationen, Bildern o.ä. bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Durch das Anbringen von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
11. Der Veranstalter hat die Halle und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt werden. Nach Beendigung der Aufräumarbeiten ist dem Hausmeister der Schlüssel zu übergeben.
12. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind der Boden sowie die Küchenmöbel und – sofern erforderlich – die Wände abzuwaschen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen.
13. Bei Veranstaltungen müssen die benutzten Räumlichkeiten des Bürgerhauses bis spätestens 9 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt und gereinigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
14. Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und die Toiletten aufgeschlossen werden.
15. Die Notausgangstüre muss jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume bleiben während der Veranstaltung geschlossen.
16. Nach Beendigung der Veranstaltung muss insbesondere die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und die Türen wieder zugeschlossen werden.
17. Für die Räume stehen in erforderlichem Umfang Tische und Stühle zur Verfügung. Die Räume werden ausstattungsmäßig in dem Zustand überlassen wie ihn der vorhergehende Benutzer benötigt und hergestellt hat. Veränderungen sind von den Benutzern selbst vorzunehmen.

18. Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Hausmeister hat – soweit er bei den Veranstaltungen anwesend ist – für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Bürgerhaus und von den Außenanlagen zu verweisen. Dieselben Rechte haben die mit der Verwaltung des Bürgerhauses beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
3. Bei Auf- und Abbau der Bühnenelemente sowie der Stellwände ist schonend zu verfahren. Insbesondere dürfen die Gegenstände nicht auf dem Fußboden gezogen werden. Eine Veränderung der Bühne, die in der Regel aufgebaut ist, darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.
4. Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
5. Die regelmäßige abendliche Benutzung des Bürgerhauses endet von Sonntag bis Donnerstag um 24 Uhr und Freitag und Samstag um 2 Uhr.

§ 5 Verhalten im Bürgerhaus

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen im gesamten Bürgerhaus Kelter,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art (Sondergenehmigung kann beantragt werden).

§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses und der Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Gemeinde überlässt das Bürgerhaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer/Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im

Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

6. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
7. Aus der Verwahrung und der Benutzung der im Bürgerhaus verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
8. Jeder entstandene Schaden im Bürgerhaus oder an den Außenanlagen ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
9. Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses haben die Benutzer/Veranstalter ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 10 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Regelungen über die Benutzung des Bürgerhauses Kelter werden zu diesem Zeitpunkt abgelöst.